

## 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gastro-Gerätebau GmbH als Bestellerin (nachfolgend: GGB) und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers (im Folgenden: Lieferungen) gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und/oder Leistungen ausschließlich diese allgemeinen Bestellbedingungen. Von diesen Bestellbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für GGB unverbindlich, auch wenn GGB nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestellbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GGB. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten sowie Zahlungen durch GGB bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Für Bestellungen gilt die Schriftform, die auch durch E-Mail oder Fax erfüllt wird. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie von GGB schriftlich bestätigt werden. Auf die Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 1.3 Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist vom Lieferanten nur mit der Abteilung der GGB, die die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen zu führen.
- 1.4 GGB kann die Bestellung bis zum Zugang der Annahmeerklärung bei GGB widerrufen, ohne dass ihr hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können.
- 1.5 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der GGB unzulässig. Bei Nichteinhaltung ist GGB berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## 2. Liefertermin

- 2.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von GGB angegebenen Versandanschrift, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme durch GGB oder deren Auftraggeber an.
- 2.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, GGB unverzüglich zu benachrichtigen und deren schriftliche Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen. Lässt sich eine Einigung über eine nachzuholende Lieferung nicht erzielen, ist GGB auch ohne nochmalige Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall, dass der angebotene Preis infolge der Lieferverzögerung sich erhöht.
- 2.3 Gerät der Lieferant durch Überschreiten des Liefertermins in Verzug, so ist GGB berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Bestellwertes, neben der Erfüllung zu verlangen. GGB ist es gestattet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, spätestens bei Zahlung der Rechnung ausdrücklich gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

## 3. Versand und Gefahrübergang

- 3.1 Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit GGB keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen. Bei einer Preisstellung frei Empfänger kann GGB Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur geben. Entstehen dem Lieferanten hierdurch zusätzliche Kosten, so wird GGB sie ersetzen, sofern sie vom Lieferanten darauf unter Angabe des Differenzbetrages hingewiesen wurde und trotzdem an ihrer Anweisung festhält.
- 3.2 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, Bestellnummer der GGB sowie Artikelnummer und Menge beizufügen. GGB sind spätestens bei Versand Versandanzeigen mit gleichen Angaben zuzusenden. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere aus Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig zugestellt werden oder die vorgenannten Angaben in den Versandpapieren fehlen, so sind die dadurch eingetretenen Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von GGB zu vertreten. Die Lieferung lagert bis zur Ankunft der Versandpapiere oder der vollständigen Angaben die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 3.3 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang der Lieferung bei der von GGB angegebenen Lieferanschrift und erfolgter Entladung über, es denn, es fehlen Versandpapiere oder wesentliche Angaben in den Versandpapieren gemäß Ziffer 3.2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über, unabhängig von der Vereinbarung über die Preisstellung.
- 3.4 Eine von § 15 Abs. 1 S.1 des Verpackungsgesetzes abweichende Vereinbarung wird nicht getroffen. Für die Rücknahme von Verpackungen ist der Lieferant allein verantwortlich.
- 3.5 Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere Speditionsversicherung (SVS/RVS), werden von GGB nicht übernommen. GGB ist SVS/RVS-Verbotkunde. Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Transportversicherung abzuschließen und auf Anfordern nachzuweisen.

## 4. Preise und Rechnungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eventuelle Mindermengenzuschläge des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 4.2 Rechnungen sind für jede einzelne Bestellung unter Angabe der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen an die Adresse von GGB zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer und die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 4.3 Der Lieferant hat alle Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für GGB zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.
- 4.4 Der Lieferant kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht nur geltend machen, wenn die Forderung des Lieferanten gegen GGB rechtskräftig festgestellt oder von GGB nicht bestritten ist.

## 5. Zahlungen

- 5.1 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung genannten Bedingungen.
- 5.2 Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage. Sie beginnt, sobald die berechnete Lieferung eingegangen oder Leistung abgenommen wurde oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, die Leistung abnahmefähig erbracht wurde und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Zahlt GGB innerhalb von 14 Tagen, ist sie berechtigt, von dem Gesamtbetrag der Rechnung einen Skontobetrag von 3% abzuziehen. Der Skontoabzug ist auch zulässig, wenn GGB aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.
- 5.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

## 6. Erfüllung und Gewährleistung

- 6.1 Hat GGB den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist er verpflichtet, GGB unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. Diese Verpflichtung trifft den Lieferanten auch, falls die technischen Spezifikationen der zu liefernden Erzeugnisse nicht für bestimmte Länder geeignet sind (z. B. aufgrund anderer Stromspannungen). Eine Verletzung dieser Verpflichtung macht den Lieferanten schadenersatzpflichtig. In diesem Fall ist GGB auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne ihrerseits Schadensersatz leisten zu müssen.
- 6.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien ausgeführt oder erbracht werden, nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen übergeben wird. Der Lieferant steht in gleicher Weise dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, den anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften, die in der Europäischen Union gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind, entsprechen. Der

Lieferant hat GGB Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für GGB erbrachten gleichartigen Lieferungen vor Fertigungsbeginn oder vor Erbringung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der GGB. Die Unterrichtungspflicht gilt auch dann, wenn vereinbarte Sicherheitszeichen aberkannt oder nicht mehr verwendet werden.

- 6.3 Rügen wegen mangelhafter Lieferung, Falschlieferung, Mengenfehler oder Abweichungen von früheren Lieferungen oder Leistungen kann GGB noch innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang geltend machen. Sofern ein rügepflichtiger Sachverhalt sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Lieferungen oder Leistungen herausstellt, kann GGB diesen noch innerhalb eines Monats nach dessen Entdeckung rügen. GGB ist nicht verpflichtet, Wareneingangsprüfungen durchzuführen. Soweit jedoch Wareneingangsprüfungen nach Stichprobenverfahren vereinbart sind, ist GGB berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des vereinbarten Grenzqualitätswertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100% zu prüfen.
- 6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Gefahrübergang gemäß obigem Abschnitt 3.3, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsieht. Im Falle von Nachbesserungen oder Neulieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist für die nachgebesserten oder neu gelieferten Teile ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.
- 6.5 Bei Sachmängeln kann GGB nach ihrer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (auch Teilrücktritt) geltend machen und Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neulieferung) – nach Wahl von GGB am Geschäftssitz oder am Verwendungsort - verlangen, die der Lieferant unverzüglich und ohne irgendwelche Kosten für GGB (insbesondere Untersuchungs-, Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten) auszuführen hat. Bei Fehlschlägen, Verweigerung, Verzug mit der Nacherfüllung steht GGB das Recht zu, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Mangelbeseitigung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Beseitigungsversuch erfolglos geblieben ist. In dringenden Fällen ist GGB berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder diese Maßnahmen durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen. Pro berechtigtem Sachmängelfall ist GGB ferner berechtigt, unberührt von weiteren Schadensersatzansprüchen, dem Lieferanten eine Kostenpauschale in Höhe von 80,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- 6.6 Weitergehende gesetzliche Ansprüche der GGB - insbesondere hinsichtlich Beschaffenheitsgarantien - bleiben unberührt.

## **7 Haftung**

- 7.1 Für die Haftung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Lieferant stellt GGB von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung auf erstes Anfordern frei, soweit die Ursache des Produktschadens in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner eigenen Haftung ist der Lieferant zur Erstattung von Aufwendungen von GGB, auch soweit sie aus Rückrufaktionen herrühren, verpflichtet. Über Inhalt und Umfang einer Rückrufaktion wird der Lieferant - bei Möglichkeit und Zumutbarkeit - im Voraus unterrichtet. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, für Schäden aus Produkthaftung eine angemessene Haftpflichtversicherung pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen. Sofern in dieser Versicherung bestimmte Länder ausgeschlossen sind, hat er GGB unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- 7.3 Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung - auch im Hinblick auf ihre Benutzung - kein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrechte Dritter verletzt und stellt GGB von sämtlichen Ansprüchen Dritter und eigenen Aufwendungen frei. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang verschuldet hat.

## **8 Eigentum und Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Von GGB dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beige stellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum der GGB. Sie werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als Eigentum der GGB gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zur Erfüllung der Lieferungen an GGB verwendet. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und erbrachte Leistungen ohne schriftliche Einwilligung der GGB weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden und sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie sind vom Lieferanten unaufgefordert und vollständig an den GGB sofort zurückzugeben, wenn der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und GGB sie nicht ausdrücklich beim Lieferanten belässt.
- 8.2 Stellt der Lieferant auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge auf Kosten von GGB her, so gehen sie mit der Herstellung in das Eigentum der GGB über.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen an GGB frei von eigenen Eigentumsvorbehalten und Eigentumsvorbehalten Dritter zu erbringen. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abschnitt 8.1 entsprechend.

## **9 Höhere Gewalt**

- 9.1 Höhere Gewalt entbindet die Parteien von ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, einem Lieferantenvertrag oder einer Bestellung für die Dauer der höheren Gewalt und im Umfang der sich daraus ergebenden Auswirkungen.
- 9.2 Berufet sich der Lieferant auf höhere Gewalt, kann GGB den Lieferanten durch schriftliche Mitteilung auffordern, an einer gemeinsamen Prüfung der relevanten Umstände teilzunehmen, um festzustellen, ob und welche Maßnahmen die Wiederaufnahme der Leistung ermöglichen. Können sich die Parteien nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen auf eine für beide Seiten annehmbare Vorgehensweise einigen, hat GGB das Recht, ihre Geschäftsbeziehung zum Lieferanten, einen Lieferantenvertrag und/oder eine Bestellung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen.
- 9.3 GGB ist ungeachtet der Rechte aus Ziffer 9.2 berechtigt, die vom Lieferanten gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen für den Zeitraum, in dem der Lieferant von höherer Gewalt betroffen ist, von Dritten zu beziehen, um die Stabilität und Kontinuität der Betriebstätigkeit von GGB zu gewährleisten. Ein solcher Bezug von Dritten stellt keine Verletzung der Verpflichtungen der GGB aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, einem Lieferantenvertrag oder einer Bestellung dar. Im Falle einer vereinbarten Mengenverpflichtung werden die von Dritten bezogenen Waren und/oder Dienstleistungen von der Mengenverpflichtung von GGB gegenüber dem Lieferanten abgezogen.

## **10 Bezugsdauer von Teilen und Ersatzteilen**

Der Lieferant verpflichtet sich, die bestellten Teile und - soweit vorgesehen - Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre lang nach der jeweiligen Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrundeliegenden Bestellung zu liefern. Stellt der Lieferant die Lieferung der bestellten Teile oder Ersatzteile nach Ablauf dieser Frist ein, so hat er GGB schriftlich zu informieren und ihr Gelegenheit zu einer Schlusseindeckung zu geben. Kommt eine Einigung über die Bedingungen oder Preise nicht zustande oder stellt der Lieferant die Lieferung von Teilen oder Ersatzteilen ein, ist der Lieferant verpflichtet, GGB auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der bestellten Teile oder Ersatzteile erforderlichen Unterlagen kostenlos auszuhändigen und ihr deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten. Sollte im Einzelfall zwischen der Mindestbezugsdauer von zehn Jahren und der tatsächlichen technischen Nutzungsdauer ein grobes Missverhältnis bestehen, so gilt die Verpflichtung des Lieferanten mindestens für die Dauer der voraussichtlichen technischen Nutzung.

## **11 Referenzen und Veröffentlichungen**

Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Marken der GGB nur nennen, wenn diese vorher schriftlich zugestimmt hat.

## **12 Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

## **13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort ist Dresden. Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann ist, Dresden. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.